



Satzung

Waldheimfreunde Schmellbachtal 2020 e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Waldheimfreunde Schmellbachtal 2020 e.V." im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR 725029).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein "Waldheimfreunde Schmellbachtal 2020 e.V." mit Sitz in Leinfelden-Echterdingen verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 3 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kinderfreizeit Waldheim Schmellbachtal unter der Trägerschaft des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart. Genauer durch ideelle Förderung sowie die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- (8) Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

§3 Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Förderung des Vereinszwecks. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf postalische oder elektronische Anfrage der Vorstand. Dem Mitglied ist bei Aufnahme in den Verein die Vereinssatzung auszuhändigen.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat vom Tag der Aufnahme an das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ist bei diesen mit der Vollendung des 15. Lebensjahres stimmberechtigt.

(4) Jedes Fördermitglied hat vom Tag der Aufnahme an das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ist jedoch nicht wort- und stimmberechtigt.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Voraussetzung nach (1) und schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Mitglied verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit absoluter Mehrheit beschließen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Solche Gründe sind insbesondere eine fortwährende Störung des Vereinslebens, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder fehlende Bereitschaft, an der Förderung des Vereinszweckes mitzuwirken. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann nur zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres nach postalischer oder elektronischer Mitteilung geändert werden.

(2) Bei Kindern und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt der Mitgliedsbeitrag. Die beitragspflichtige Mitgliedschaft beginnt im Folgemonat des 18. Geburtstages.

(3) Auf postalischen oder elektronischen Antrag kann nach Prüfung durch den Vorstand der Mitgliedsbeitrag ausgesetzt, vermindert oder erlassen werden.

(4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein nach dem 1. Januar ist der Beitrag anteilig für das restliche Kalenderjahr zu entrichten.

(5) Mitglieder, deren jährlicher Mitgliedsbeitrag € 100,- und mehr beträgt, bekommen jährlich für ihre Mitgliedsbeiträge eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

(6) Der Fördermitgliedsbeitrag richtet sich nach Selbsteinschätzung.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird von dem/der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter*in geleitet. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine*n besondere*n Versammlungsleiter*in bestimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich in digitaler Form stattfinden, sofern es keinen triftigen Grund für eine physisch-präsente Mitgliederversammlung gibt

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden:

a) auf Beschluss des Vorstandes

b) auf Antrag eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin

c) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder

d) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen einzuberufen.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher wahlweise schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder gewahrt.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder elektronisch bei dem/der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter*in eingereicht werden.

(7) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen können im Wege der nachträglichen Antragstellung nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(8) Termingerech eingegangene Anträge für Satzungsänderungen müssen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit den zu ändernden Paragrafen zugesandt werden. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit

Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit "Änderung und Neufassung der Satzung".

(9) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung durch den Vorstand
- b) die Entlastung von Vorstand
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, sowie deren Abberufung und Entlastung
- d) die Wahl der Kassenprüfer*innen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag von Mitgliedern oder dem Vorstand
- i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Antrag von Mitgliedern oder dem Vorstand
- j) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung übertragen hat
- k) die Auflösung des Vereins (siehe § 10 der Satzung).
- l) sonstige Anträge
- m) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden und für die Unterstützung und Kontrolle des Vorstandes.

(10) Jedes ordentliche Mitglied hat, sofern nach §4(3) stimmberechtigt, eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(11) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- a) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- b) Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes nicht geheim, sofern der Antrag einstimmig angenommen wird.

(12) Wird bei mehreren Kandidat*innen eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(13) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(14) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens einem anwesenden ordentlichen Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, beschlussfähig.

(15) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.

§7 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem Finanzvorstand
- d) dem/der Stellvertreter*in des Finanzvorstandes
- e) dem/der Leiter*in Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung
- f) dem/der Stellvertreter*in des/der Leiter*in Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann zeitgleich maximal eine Position des Vorstandes nach §8(1) innehaben.

(3) Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Geschäfte, die 2.500 € nicht übersteigen (max. 5.000 € mtl.), dürfen vom Vorstand bewilligt werden und müssen in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung aufgeführt werden. Über Geschäfte, die diese Summe überschreiten, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Beschluss zu fassen.

(5) Mitglieder des Vorstandes sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie sind verpflichtet, zum Ende der Amtszeit der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen, auf Basis derer die Entlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Dafür sind schriftliche Berichte anzufertigen und spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen. Liegt der Rechenschaftsbericht nicht vor, kann keine Entlastung erfolgen. Entlastungen erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmen. In Ausnahmefällen kann auf der Mitgliederversammlung eine vorläufige Entlastung beantragt werden. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit der

Stimmen erforderlich. Der vollständige Rechenschaftsbericht, sowie jegliche andere zur Entlastung notwendigen Unterlagen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzureichen.

(6) Die Wahl des gesamten Vorstands und der Kassenprüfer*innen findet in der Regel jährlich statt und erfolgt durch die jährliche Mitgliederversammlung grundsätzlich nach §7(11) als geheime Abstimmung.

(7) Ein Vorstandsmitglied scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der/die entsprechende Nachfolger*in gewählt oder kommissarisch ernannt worden ist. Die Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitglieds verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens sechs Monate.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Mitgliedschaft aus, so ist innerhalb von acht Wochen durch ein Mitglied des übrigen Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder für die restliche Wahlperiode nachzuwählen.

(9) Scheiden alle Mitglieder des Vorstandes aus, übernimmt das Dienstälteste Mitglied des Vereins nach §26 BGB bis zur Neuwahl des Vorstandes die Aufgaben des Vorstands oder bemächtigt ein anderes Mitglied des Vereins. Die Neuwahl des Vorstandes hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Der in §8 (7) festgelegte Zeitraum reduziert sich auf zwei Wochen.

(10) Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sechs Wochen ab Antragseingang einberufen werden.

(11) Über alle Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstands, aller Arbeitskreise und sonstigen noch zu bildenden Abteilungen und Gremien, ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

(12) Die Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen in geeigneter Weise den ordentlichen Mitgliedern zuzusenden. Fördermitglieder erhalten auf Anfrage die Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlungen.

(13) Die Ergebnisprotokolle der Vorstandssitzungen, der Abteilungen und Arbeitskreise sind innerhalb von vier Wochen in geeigneter Weise deren Mitglieder zukommen zu lassen.

§8 Kassenprüfer*in

(1) Für die Kontrolle des Finanzvorstandes erfolgt die Wahl von zwei Mitgliedern als Kassenprüfer*innen in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr.

(2) Sie haben die Pflicht auf der Mitgliederversammlung über Ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu berichten und die Entlastung des Finanzvorstandes zu beantragen.

§9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderfreizeit Waldheim Schmellbachtal unter der Trägerschaft des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Sollten keine Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens zustande kommen, fällt das vorhandene Vermögen des Waldheimfreunde Schmellbachtal 2020 an die Kinderfreizeit Schmellbachtal unter der Trägerschaft des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart oder nach Einwilligung des Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.03.2022 beschlossen.